



Beleuchtender Bericht **Urnenabstimmung**

Leistungsvereinbarung
Spitex Pfannenstiel

27. September 2026

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	5
Das Wichtigste in Kürze	5
Ausgangslage.....	7
Bisherige Kosten und Kennzahlen	7
Neue Leistungsvereinbarung inkl. Zusatzvereinbarung.....	8
Finanzielles	12
Vertragsdauer und Anpassungen	13
Rechtliches	13
Schlussbemerkung.....	14
Antrag Gemeinderat.....	14
Abschied der Rechnungsprüfungskommission	15
 Leistungsvereinbarung mit der Spitex Pfannenstiel per 1. Januar 2027	17
Zusatzvereinbarung zur Leistungsvereinbarung mit der Spitex Pfannenstiel per 1. Januar 2027.....	27

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen gestützt auf Art. 9 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 28. September 2025 folgende Vorlage zur Urnenabstimmung:

Genehmigung der Leistungsvereinbarung inkl. Zusatzvereinbarung mit der Spitex Pfannenstiel per 1. Januar 2027

Wir laden Sie ein, die Vorlage und den Antrag zu prüfen und an der Abstimmung teilzunehmen. Auf dem Stimmzettel in der Beilage können Sie Ihren Willen über die Annahme oder Ablehnung der neuen Leistungsvereinbarung inkl. Zusatzvereinbarung mit der Spitex Pfannenstiel zum Ausdruck bringen. Die Abstimmungsfrage lautet:

Stimmen Sie der neuen Leistungsvereinbarung inkl. Zusatzvereinbarung mit der Spitex Pfannenstiel per 1. Januar 2027 zu?

Abstimmungsempfehlung des Gemeinderats **«JA»**

Gemeinderat Fällanden



Ergänzende Informationen auf der Website

Ab der Bekanntgabe der Anordnung der Urnenabstimmung stehen folgende Dokumente zur ergänzenden Information der Stimmberechtigten auf der Website der Gemeinde Fällanden zur Verfügung:

- Beschluss des Gemeinderats vom 14. April 2026
(Weiterführung der Zusammenarbeit mit der Spitex Pfannenstiel und Durchführung Urnenabstimmung)
- Beschluss des Gemeinderats vom 26. Mai 2026 (Genehmigung des Beleuchtenden Berichts und Verabschiedung zuhanden der Urnenabstimmung)
- Abschied der Rechnungsprüfungskommission
- Bisherige Leistungsvereinbarung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. November 2018
- Neue Leistungsvereinbarung mit der Spitex Pfannenstiel, Entwurf vom 26. Mai 2026
- Zusatzvereinbarung zur neuen Leistungsvereinbarung mit der Spitex Pfannenstiel, Entwurf vom 26. Mai 2026

Den vollständigen Wortlaut der durch die Stimmberechtigten zu genehmigenden neuen Leistungsvereinbarung inkl. Zusatzvereinbarung mit der Spitex Pfannenstiel finden Sie im vorliegenden Beleuchtenden Bericht ab Seite 17.

Vorbemerkung

Aufgrund der Funktion von Gemeindepräsident Tobias Diener als Direktor der Zollinger-Stiftung war dessen Ausstand während des gesamten Prozesses gewährleistet, um Interessenkonflikte zu vermeiden und die Unabhängigkeit des Entscheidungsverfahrens sicherzustellen.

Das Wichtigste in Kürze

Worum geht es?

Die Gemeinden sind von Gesetzes wegen verpflichtet, für ihre Bevölkerung eine bedarfsgerechte ambulante Pflegeversorgung sicherzustellen. Die Gemeinde Fällanden hat diese Aufgabe an die Spitex Pfannenstiel der Gustav Zollinger Stiftung delegiert.

Die diesbezügliche Leistungsvereinbarung mit der Spitex Pfannenstiel, die am 28. November 2018 von der Gemeindeversammlung genehmigt wurde, basiert auf Rahmenbedingungen, die den heutigen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen nur noch teilweise gerecht werden. Die zwischen der Zollinger-Stiftung und der Gemeinde ausgearbeitete neue Leistungsvereinbarung inkl. Zusatzvereinbarung sieht wesentliche Anpassungen vor, namentlich in Bezug auf die Finanzierungssystematik, den Leistungsumfang sowie die vertraglichen Modalitäten.

Die wichtigsten Punkte

Es handelt sich nicht um eine blosser Verlängerung der bestehenden Vereinbarung, sondern um eine inhaltlich und finanziell neu ausgestaltete Zusammenarbeit, die den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Dabei geht es im Wesentlichen um folgende Punkte:

- Das Finanzierungsgleichgewicht zwischen den Kurzeinsätzen unter 30 Minuten und den wirtschaftlich attraktiveren längeren Einsätzen wird verbessert.
- Mit dem neuen Tarifmodell liegt das Risiko eines Defizits nicht mehr ausschliesslich bei der Vertragsgemeinde, sondern wird je zur Hälfte zwischen der Gemeinde und der Spitex aufgeteilt.
- Neu wird ein Schwankungsfonds eingeführt, um die aufgrund der variablen Nachfrage schwankenden Jahresergebnisse mittelfristig ausgleichen zu können (Fonds wird geüffnet bis CHF 100'000).
- Allfällige Überschüsse werden neu in einen Entwicklungsfonds eingelegt, aus welchem bestehende Angebote optimiert oder neue Angebote entwickelt werden können (Fonds begrenzt auf CHF 500'000).
- Der Einsatz von pflegenden Angehörigen wird ausgebaut, sofern diese die Mindestanforderungen betreffend Ausbildung und Betreuung erfüllen.

- Der bisherige Pilotbetrieb der Nacht-Spitex soll nach der Auswertung der Erfahrungen aus der Pilotphase in den definitiven Betrieb überführt werden.
- Die neue Vereinbarung führt aufgrund dieser Anpassungen zu jährlich wiederkehrenden Ausgaben von rund CHF 950'000 zulasten der Gemeinde Fällanden.
- Die neue Leistungsvereinbarung ist weitgehend kostenneutral.

Was geschieht bei einer Zustimmung?

Bei einer Genehmigung der neuen Leistungsvereinbarung inkl. Zusatzvereinbarung mit der Spitex Pfannenstiel an der Urnenabstimmung vom 27. September 2026 treten die neuen Vereinbarungen per 1. Januar 2027 in Kraft, die bisherige Leistungsvereinbarung wird aufgehoben. Die effektiven jährlichen Kosten werden je nach Nachfrage und Bedarf für die im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung erbrachten Spitex-Dienstleistungen und je nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen variieren. Der Gemeinderat wird beauftragt und bevollmächtigt, die Zusatzvereinbarung mit der Spitex Pfannenstiel jährlich zu überprüfen und anzupassen.

Was geschieht bei einer Ablehnung?

Bei einer Ablehnung der neuen Leistungsvereinbarung inkl. Zusatzvereinbarung mit der Spitex Pfannenstiel anlässlich der Urnenabstimmung vom 27. September 2026 bleibt die bestehende Leistungsvereinbarung weiterhin in Kraft, die sich gemäss den geltenden Vertragsbestimmungen jeweils automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, sofern keine Kündigung erfolgt. Die Tarife der bestehenden Leistungsvereinbarung werden sich jedoch ebenfalls in Abhängigkeit von der effektiven Nachfrage, der generellen Marktentwicklung und den von der kantonalen Gesundheitsdirektion vorgegebenen Normkosten entwickeln. Allerdings werden bei einer Ablehnung die Möglichkeiten einer zeitgemässen Entwicklung des Dienstleistungsangebots sowie der Optimierung von Qualität und Effizienz der Spitex geschmälert, da die bestehende Leistungsvereinbarung hierfür nur einen geringen Spielraum bietet.

Ausgangslage

Gemäss § 5 des kantonalen Pflegegesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, für ihre Einwohnerinnen und Einwohner eine bedarfsgerechte ambulante Pflegeversorgung sicherzustellen. Die Gemeinde Fällanden erfüllt diesen gesetzlichen Auftrag seit vielen Jahren mittels einer Leistungsvereinbarung mit der Spitex Pfannenstiel der in der Forch domizilierten Zollinger-Stiftung. Diese erbringt für die Gemeinde die bedarfs- und fachgerechte ambulante Pflegeversorgung.

Die aktuell gültige Leistungsvereinbarung wurde gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. November 2018 mit Wirkung ab 1. Januar 2019 abgeschlossen. Sie hatte ursprünglich eine feste Laufzeit von drei Jahren und verlängert sich seither gemäss Vertragsbestimmungen automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern keine Kündigung erfolgt.

Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten ambulanten Pflegeversorgung ist eine gesetzliche Pflicht der Gemeinde und ein zentraler Bestandteil der kommunalen Versorgung. Die Spitex Pfannenstiel gewährleistet eine fachlich kompetente und verlässliche Versorgung der Bevölkerung von Fällanden. Die bisherige Zusammenarbeit hat sich bewährt und soll demzufolge grundsätzlich weitergeführt werden.

Bisherige Kosten und Kennzahlen

Gemäss den vorliegenden Kennzahlen erbringt die Spitex Pfannenstiel ihre Leistungen in anerkannt guter Qualität und ist gleichzeitig die kostengünstigste Spitex-Organisation im Kanton Zürich.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Spitex ihre Tarifikalkulation aus Sicht der Gesamtkosten erstellt. Diese umfassen sowohl die von der Gemeinde als auch die von den Leistungsbeziehenden (Patientinnen und Patienten) getragenen Kosten. Für die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde ist jedoch ausschliesslich der Gemeindeanteil massgebend. In den vergangenen Jahren präsentierten sich die Kosten der Spitex-Dienstleistungen zulasten der Gemeinde Fällanden – mit deutlich steigender Tendenz – wie folgt:

Jahr	Kostenanteil Gemeinde Fällanden	Patientenbeteiligung (CHF 7.65 pro Tag)	Gesamtkosten
2021	CHF 552'643.15	CHF 72'048	CHF 624'691.15
2022	CHF 626'601.05	CHF 81'763	CHF 708'364.05
2023	CHF 773'999.75	CHF 93'996	CHF 867'995.75
2024	CHF 790'276.95	CHF 94'722	CHF 884'998.95
2025	CHF 898'450.45	CHF 106'442	CHF 1'004'892.45

Der Kostenanstieg in den vergangenen fünf Jahren ist dabei insbesondere auf eine kontinuierliche Zunahme der erbrachten Pflegestunden zurückzuführen. So wurden im Jahr 2025 in Fällanden rund 26.5 % mehr Pflegestunden erbracht als im Jahr 2024. Es ist zudem davon auszugehen, dass diese Entwicklung aufgrund der demografischen Veränderungen und des steigenden Pflegebedarfs sowie der politischen Stossrichtung «ambulant vor stationär» – dass also die Pflege solange wie möglich durch die Spitex zu Hause erfolgt, um einen Heim- oder Spitaleintritt zu vermeiden – auch in den kommenden Jahren anhalten wird.

Neue Leistungsvereinbarung inkl. Zusatzvereinbarung

Die bestehende Leistungsvereinbarung basiert auf Rahmenbedingungen, die den heutigen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen nur noch teilweise entsprechen. Deshalb gelangte die Zollinger-Stiftung im Juni 2025 mit dem Vorschlag für eine neue Leistungsvereinbarung an die Gemeinde Fällanden. Der zwischen der Zollinger-Stiftung und der Gemeinde ausgearbeitete Vorschlag für eine neue Leistungsvereinbarung sieht wesentliche Anpassungen vor, namentlich in Bezug auf die Finanzierungssystematik, den Leistungsumfang sowie die vertraglichen Modalitäten. Es handelt sich damit nicht um eine blosser Verlängerung der bestehenden Vereinbarung, sondern um eine inhaltlich und finanziell neu ausgestaltete Zusammenarbeit, die den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Die vorgeschlagene Vereinbarung führt aufgrund der inhaltlichen und finanziellen Anpassungen zu jährlich wiederkehrenden Ausgaben von rund CHF 950'000 zulasten der Gemeinde Fällanden. Das entspricht einer Kostensteigerung gegenüber dem Jahr 2025 um rund 5 %.

Im Vergleich zur bisherigen Leistungsvereinbarung sollen vor allem folgende Punkte optimiert werden:

a) Tarifmodell Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)

Der Anteil der erwerbs- bzw. gewinnorientierten Spitex-Organisationen – also derjenigen Organisationen ohne kommunalen Leistungsauftrag – an den erbrachten Leistungsstunden nimmt kontinuierlich zu. Im Jahr 2024 haben die privaten Spitex-Organisationen im Kanton Zürich erstmals über 50 % der Leistungsstunden erbracht. Dabei konzentrieren sich die erwerbsorientierten Spitex-Organisationen ausschliesslich auf die wirtschaftlich attraktiven Aufträge, die pro Einsatz länger als 30 Minuten dauern. Die kommunal beauftragte Spitex Pfannenstiel hat demgegenüber eine Aufnahmepflicht und erbringt auch mengenmässig (in Bezug auf die Anzahl Einsätze) einen grossen Anteil von nicht kostendeckenden Kurzeinsätzen (z. B. Stützstrümpfe anziehen). Konkret entfallen rund 40 % der Einsätze auf Leistungen unter 30 Minuten und rund 60 % auf längere Einsätze.

Die wirtschaftlichen Konsequenzen dieser Zweiteilung des Spitex-Markts werden in der Öffentlichkeit immer weniger verstanden und die vordergründig grossen Unterschiede in den Entschädigungen der öffentlichen Hand an die beauftragten bzw. an die nicht beauftragten erwerbsorientierten Leistungserbringer schaden der Spitex-Organisation mit einem kommunalen Leistungsauftrag. Dies soll künftig mit einem zweigeteilten Tarif sinnvoll abgebildet werden. Dazu werden die Einsätze, die kürzer als 30 Minuten dauern, zu den vom Kanton vorgegebenen Restkosten verrechnet. Demgegenüber werden die Einsätze mit einer Dauer von über 30 Minuten zu einem Satz verrechnet, der erheblich unter den kantonalen Restkosten liegt. Die Tarife werden dabei so vereinbart, dass sie in Bezug auf den Gesamtbetrag gegenüber dem alten Modell kostenneutral sind.

Der Vorteil dieses Modells ist, dass die Tarife besser kommuniziert werden können. Denn mit der Aufnahmepflicht der Einsätze unter 30 Minuten erfüllt die beauftragte Spitex den gesetzlichen Auftrag der Gemeinden. Umgekehrt nähern sich die Tarife der Einsätze über 30 Minuten den Tarifen der erwerbsorientierten privaten Spitex-Organisationen an.

Die Tarife werden folglich neu so gestaltet, dass das Finanzierungsgleichgewicht zwischen den Kurzeinsätzen unter 30 Minuten und den wirtschaftlich attraktiveren längeren Einsätzen verbessert wird. Die neuen Tarife werden auf Basis einer detaillierten Ist-Kostenanalyse (Fixkosten und variable Kosten pro Einzeleinsatz) berechnet, die gesamthaft zu einem moderat positiven Ergebnis führen wird.

Für die Bevölkerung bedeutet dies, dass weiterhin eine umfassende und bedarfsgerechte Versorgung sichergestellt werden kann – auch bei zeitlich kurzen oder weniger umfangreichen Pflegeleistungen. Zudem wird mit der Spitex Pfannenstiel weiterhin eine Organisation mit der Erbringung dieser Pflegeleistungen beauftragt, die gemäss vorliegenden Kennzahlen über eine sehr effiziente Kostenstruktur verfügt und gleichzeitig eine hohe Pflegequalität gewährleistet.

b) Überschüsse und Defizite

Fällt auf Basis der vereinbarten Tarife ein Überschuss oder ein Defizit an, wird dieser neu hälftig zwischen der Gemeinde und der Spitex aufgeteilt. Somit hat die beauftragte Spitex-Organisation im Gegensatz zum bestehenden Tarifmodell den Anreiz, ihre Leistungen so wirtschaftlich wie möglich zu erbringen, da sie die finanziellen Konsequenzen einer ungenügenden Effizienz künftig mitzutragen hat. Mit dem neuen Tarifmodell liegt das Risiko eines Defizits also nicht mehr ausschliesslich bei den Vertragsgemeinden. Durch eine hälftige Aufteilung des Risikos zwischen der Gemeinde und der Spitex kann dieser Fehlanreiz behoben werden.

Hierfür werden zwei neue Fonds eingerichtet und deren Saldo gegenüber den Gemeinden jederzeit transparent ausgewiesen:

- Der neue **Schwankungsfonds** wird so konzipiert, dass allfällige Jahresüberschüsse im Sinne von Rückstellungen in diesen eingelegt werden, bis ein Saldo von CHF 100'000 erreicht ist. Mit diesem Fonds werden die aufgrund der variablen Nachfrage regelmässig schwankenden Jahresergebnisse – also auch allfällige Defizite – ausgeglichen.
- Ist im Schwankungsfonds aufgrund der geäußneten Überschüsse ein Saldo von CHF 100'000 erreicht, so wird ein allfälliger weiterer Überschuss in einen neuen **Entwicklungsfonds** eingelegt, aus dem bestehende Angebote optimiert oder neue Angebote entwickelt werden können. Dieser Entwicklungsfonds ist auf eine Höhe von maximal CHF 500'000 begrenzt. Wird dieses Limit erreicht, müssen die Tarife bzw. Kostenbeteiligungen neu ausgehandelt werden.

c) Pflegende Angehörige

Die Nachfrage nach Pflegeleistungen durch pflegende Angehörige wächst nach einem wegweisenden Entscheid des Bundesgerichts aus dem Jahr 2019 massiv. Die pflegenden Angehörigen werden heute fast ausschliesslich von privaten, gewinnorientierten Unternehmen (z. B. Asfam, Pflegewegweiser, Solicare) angestellt. Die privaten Unternehmen haben dabei einen Anreiz, die Pflegeleistungen maximal auszuweiten, da sie an jeder zusätzlichen Pflegestunde mitverdienen. Bei der Bedarfsabklärung wird in der Regel ein maximaler Pflegebedarf deklariert. Dies generiert massive Mehrkosten bei den Krankenkassen und für die Gemeinden.

Die Spitex Pfannenstiel war bei der Anstellung Angehöriger bis anhin zurückhaltend. Sondierungsgespräche bei einigen Partnergemeinden haben gezeigt, dass grundsätzlich ein grosses Interesse daran besteht, dass die Spitex Pfannenstiel vermehrt pflegende Angehörige anstellt. Bedingung dabei ist jedoch, dass im Rahmen der Bedarfsabklärung lediglich die für eine gute Pflegequalität notwendigen Pflegeleistungen angeordnet werden. Dies ist für die Gemeinden wesentlich günstiger.

Für die pflegenden Angehörigen soll derselbe Tarif wie bei den privaten Unternehmen angewendet werden. Dieser liegt erheblich unter den Tarifen der von den Gemeinden beauftragten Spitex-Organisationen liegt. Der finanzielle Haupteffekt liegt in den deutlich tieferen Leistungsstunden aufgrund der restriktiven Bedarfsabklärung. Die Tarife sollen in einem für die Gemeinden voll transparenten Prozess gemeinsam erarbeitet und in Zukunft in einem attraktiven Tarifmodell jährlich neu vereinbart werden.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Anstellung pflegender Angehöriger klar definierten qualitativen Anforderungen unterliegt. In den Administrativverträgen mit den Versicherern hat der Schweizerische Spitex-Verband festgehalten, dass als Mindestanforderung ein Kurs in Pflegehilfe oder eine gleichwertige Ausbildung vorausgesetzt wird, wenn sich pflegende Angehörige bei einer Spitex anstellen lassen möchten. Zudem sind die fachliche Unterstützung sowie die regelmässige Begleitung durch qualifizierte Fachpersonen der Spitex verbindlich geregelt. Damit ist sichergestellt, dass die Pflegeleistungen durch Angehörige nicht nur wirtschaftlich, sondern auch qualitativ den erforderlichen Standards entsprechen.

d) Nacht-Spitex

Der Betrieb der Nacht-Spitex wurde Anfang August 2025 im Rahmen eines Pilotprojekts aufgenommen. Dabei wird die durch die Spitex Pfannenstiel betriebene Nacht-Spitex in Partnerschaft mit verschiedenen anderen Spitex-Organisationen für 14 Gemeinden mit rund 150'000 Einwohnerinnen und Einwohnern erbracht. Im Rahmen des Pilotbetriebs wird die Nacht-Spitex über einen Defizitbeitrag der 14 Gemeinden finanziert.

Diese Objektfinanzierung entspricht nicht dem zeitgemässen Grundgedanken der subjektorientierten Finanzierung im Gesundheitswesen und ist deshalb auf die Pilotphase beschränkt. Sobald genügend Erfahrungen gesammelt sind und eine fundierte Sicht über die Kostenstruktur der Nacht-Spitex besteht, soll für diese Leistung ein Stundentarif vereinbart und in die Leistungsvereinbarung integriert werden. Die Tarife sollen in einem für die Gemeinden voll transparenten Prozess gemeinsam erarbeitet und in Zukunft in einem attraktiven Tarifmodell jährlich neu vereinbart werden.

Finanzielles

Mit der neuen Leistungsvereinbarung inkl. Zusatzvereinbarung werden die Kosten zulasten der Gemeinde Fällanden – basierend auf den Planwerten – mit einem zu erwartenden Betrag von gerundet CHF 950'000 um rund 5 % höher ausgewiesen als im abgelaufenen Jahr. Zu beachten sind dabei folgende Faktoren:

- Die in der Zusatzvereinbarung ausgewiesenen Gesamtkosten von CHF 1'130'340.84 entsprechen nicht direkt den effektiven Nettokosten der Gemeinde. In diesem ausgewiesenen Betrag ist der Kostenanteil der Patientinnen und Patienten von CHF 7.65 pro Tag ebenfalls enthalten.
- In den in der Zusatzvereinbarung ausgewiesenen Gesamtkosten von CHF 1'130'340.84 sind zusätzlich auch hauswirtschaftliche Leistungen im Umfang von CHF 155'600.40 enthalten. Diese nichtpflegerischen Leistungen werden je zur Hälfte von der Gemeinde und den Leistungsbeziehenden (Patientinnen und Patienten) getragen. Entsprechend ist für die Betrachtung der Gemeindekosten lediglich der hälftige Anteil relevant.
- Werden folglich von den ausgewiesenen Gesamtkosten sowohl die Patientenbeteiligung (CHF 106'442.10) als auch der von den Leistungsbeziehenden finanzierte Anteil an den hauswirtschaftlichen Leistungen (50 % von CHF 155'600.40) in Abzug gebracht, ergeben sich Nettokosten zulasten der Gemeinde Fällanden von CHF 946'098.

Damit liegen die zu erwartenden künftigen Kosten in einer vergleichbaren Grössenordnung wie die effektiv ausgewiesenen Gesamtkosten im Jahr 2025. Die verbleibende Differenz im Vergleich zu den effektiv ausgewiesenen Kosten des Jahres 2025 (rund 5 %) ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Kalkulation in der Zusatzvereinbarung auf Planwerten basiert, während es sich bei den ausgewiesenen Kosten 2025 um Ist-Zahlen handelt. Insgesamt kann festgehalten werden, dass die neue Leistungsvereinbarung in Bezug auf die Gesamtkosten weitgehend kostenneutral ausgestaltet ist.

Die effektiven jährlichen Kosten, die von der Gemeinde Fällanden zu tragen sind, sind abhängig vom Umfang der nachgefragten Spitex-Dienstleistungen und den vom Kanton Zürich vorgegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Kostensteigerungen, die sich im Rahmen der Leistungserbringung gemäss vorliegender Vereinbarung ergeben, bedürfen somit keiner Genehmigung durch die Stimmberechtigten, sondern gelten als gebundene Ausgabe.

Vertragsdauer und Anpassungen

Die neue Leistungsvereinbarung soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Es ist eine feste Vertragsdauer von vier Jahren bis zum 31. Dezember 2030 vorgesehen. Danach verlängert sich die Leistungsvereinbarung automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer Vertragspartei vorläufig schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate auf das Ende des laufenden Kalenderjahrs.

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen. Diese erfolgen schriftlich.

Bei Vorliegen von gravierenden Verletzungen der Vereinbarung kann jede Seite die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jeweils auf Ende des laufenden Jahrs auflösen.

Rechtliches

Gestützt auf rechtliche Abklärungen beim Gemeindeamt des Kantons Zürich ist der Abschluss einer neuen Spitex-Leistungsvereinbarung als Bewilligung neuer wiederkehrender Ausgaben zu qualifizieren. Zwar schreibt das kantonale Pflegegesetz den Gemeinden die Sicherstellung der ambulanten Pflegeversorgung grundsätzlich vor. Die konkrete Ausgestaltung der Leistungserbringung unterliegt jedoch einem erheblichen Gestaltungsspielraum, insbesondere hinsichtlich Leistungsstandard, Leistungsumfang und finanzieller Abgeltung. Nach der einschlägigen Rechtsprechung sind solche Ausgaben nicht als gebunden, sondern als neue Ausgaben zu betrachten.

Da die neue Leistungsvereinbarung jährlich wiederkehrende Kosten von rund CHF 950'000 zur Folge haben wird, liegt die Zuständigkeit gemäss Gemeindeordnung bei den Stimmberechtigten an der Urne. Eine Genehmigung durch den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung ist daher nicht ausreichend. Gemäss Art. 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung unterliegen neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 500'000 der obligatorischen Urnenabstimmung.

Kostensteigerungen, die sich im Rahmen der Leistungserbringung gemäss vorliegender Vereinbarung ergeben, bedürfen keiner Genehmigung durch die Stimmberechtigten, sondern gelten als gebundene Ausgabe. Eine grundsätzliche Neuregelung der Leistungsvereinbarung mit der Spitex wird jedoch – wie im vorliegenden Fall – wiederum den Stimmberechtigten zur Entscheidung vorgelegt werden.

Schlussbemerkung

Die neue Leistungsvereinbarung inkl. Zusatzvereinbarung mit der Spitex Pfannenstiel per 1. Januar 2027 schafft massgeblich verbesserte Rahmenbedingungen im Hinblick auf die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen für die Erbringung von qualitativ hochwertigen Spitex-Dienstleistungen zu kostengünstigen Tarifen. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit den Anpassungen in den neuen Vereinbarungen für die kommenden Jahre eine sehr gute Grundlage für die weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Spitex Pfannenstiel geschaffen wird.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat lädt die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ein, an der Urnenabstimmung vom 27. September 2026 der neuen Leistungsvereinbarung inkl. Zusatzvereinbarung mit der Spitex Pfannenstiel per 1. Januar 2027 zuzustimmen.

Zugleich wird der Gemeinderat beauftragt und bevollmächtigt, die Zusatzvereinbarung jährlich zu überprüfen und gemäss den massgeblichen Faktoren in Absprache mit der Spitex Pfannenstiel anzupassen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Ausgangslage

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die Vorlage betreffend die Genehmigung der neuen Leistungsvereinbarung inklusive Zusatzvereinbarung mit der Spitex Pfannenstiel per 1. Januar 2027 geprüft, welche die bisherige Leistungsvereinbarung vom 28. November 2018 ablösen soll.

Aus Sicht der RPK sprechen folgende Aspekte für die neue Leistungsvereinbarung:

- Mit der neuen Vereinbarung werden Gewinn und Verlust zwischen der Gemeinde und der Gustav Zollinger Stiftung hälftig geteilt. Die Stiftung trägt damit künftig einen Teil des unternehmerischen Risikos und die Gemeinde profitiert von einer Gewinnbeteiligung.
- Die Möglichkeit zur Anstellung und Begleitung pflegender Angehöriger ermöglicht eine bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgung und trägt gleichzeitig den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung.
- Die neue Tarifstruktur mit der Unterscheidung zwischen Kurz- und Standardeinsätzen erhöht die Transparenz der Kosten und bildet die unterschiedlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Leistungserbringung besser ab.
- Mit der Integration der Nacht-Spitex wird ein bestehendes Bedürfnis der Bevölkerung aufgenommen und das Dienstleistungsangebot sinnvoll erweitert.

Die RPK stellt jedoch auch fest, dass einzelne Punkte aus finanzpolitischer Sicht kritisch zu beurteilen sind:

- Die vorgesehene Limite des Schwankungsfonds von CHF 100'000 erscheint eher tief, um allfällige Defizite über mehrere Jahre hinweg wirksam ausgleichen zu können.
- Die maximale Höhe des Entwicklungsfonds von CHF 500'000 erscheint im Verhältnis zur Grösse des Leistungsauftrags eher hoch.
- Die Verwendung der Mittel des Entwicklungsfonds liegt gemäss Vereinbarung vollständig in der Kompetenz der Gustav Zollinger Stiftung.
- Im Zusammenhang mit der Ablösung der bisherigen Vereinbarung erachtet es die RPK als wichtig, dass die Behandlung des Restguthabens aus dem bestehenden Fonds explizit und transparent geregelt wird. Eine entsprechende Übergangsregelung ist nicht vorhanden.

Trotz dieser Vorbehalte überwiegen nach Auffassung der Rechnungsprüfungskommission die Vorteile der neuen Leistungsvereinbarung. Insbesondere die verbesserte Risikoteilung zwischen Gemeinde und Stiftung und die höhere Kostentransparenz stellen wesentliche finanzpolitische Verbesserungen gegenüber der bisherigen Regelung dar.

Antrag und Empfehlung

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten der neuen Leistungsvereinbarung inklusive Zusatzvereinbarung mit der Spitex Pfannenstiel per 1. Januar 2027 zuzustimmen.

Fällanden, 23. Juni 2026

Für die Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident



Martin Oeschger

Der Aktuar ad interim



Stefan Zoller

Leistungsvereinbarung mit der Spitex Pfannenstiel per 1. Januar 2027

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Auftraggeberin

Gemeinde Fällanden
Abteilung Gesellschaft
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden
nachfolgend «Gemeinde» genannt

und der

Auftragnehmerin

Gustav Zollinger Stiftung, Spitex Pfannenstiel
Aeschstrasse 8
8127 Forch
nachfolgend «Spitex» genannt

1 Rahmen

1.1 Zweck der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und der Spitex.

Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz vom 27. September 2010 umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarfs- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohner/innen (Hilfe und Pflege zu Hause) an die Spitex.

Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex und legt die Pflichten von Gemeinde und Spitex fest.

1.2 Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18. März 1994
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27. Juni 1995
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29. September 1995
- Kanton Zürich: Pflegegesetz vom 27. September 2010, gültig ab 1. Januar 2011
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich: Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010, gültig ab 1. März 2011
- Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege vom 4. Dezember 2018
- Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für die Spitex-Organisationen, erlassen durch den Regierungsrat im Jahr 2008, sowie die Kriterien zur Erlangung einer Berufsausübungsbewilligung durch die Gesundheitsdirektion

- Schreiben vom 29. August 2024 mit den Vorgaben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich zu den Normdefiziten und Rechnungslegung im Jahr 2025 gemäss §§ 16 und 18 sowie § 22 des Pflegegesetzes
- Administrativvertrag der Spitex zwischen Spitex Schweiz (SVS) und ASPS und den im Vertrag genannten Versicherern, vertreten durch tarifsuisse ag, vom 1. Januar 2022
- Administrativvertrag zwischen der Spitex Schweiz (SVS)/ASPS und Einkaufsgenossenschaft HSK AG, gültig ab 1. April 2021
- Administrativvertrag zwischen der Spitex Schweiz (SVS)/ASPS und CSS Kranken-Versicherung AG, gültig ab 1. Mai 2023
- Administrativvertrag der Spitex betreffend Akut- und Übergangspflege zwischen der Spitex Schweiz und den im Vertrag genannten Versicherern, vertreten durch tarifsuisse ag, gültig ab Januar 2019
- Qualitätsmanual des Spitex Verbands Schweiz

1.3 Konzeptionelle Einbettung in der Gemeinde

- Altersstrategie der Gemeinde
- Pflegeversorgungskonzept der Gemeinde

2 Generelle Ziele

2.1 Generelle Aufgaben und Leistungen

- Die Spitex fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- Die Spitex begleitet unheilbar kranke Menschen in ihrem gewohnten Umfeld im Sterbeprozess.
- Die Spitex arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit.
- Die Spitex setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu geringstmöglichen Kosten für die Gemeinschaft zu erreichen vermag. Als Orientierung gelten für die pflegerischen Leistungen die jeweils vom Kanton festgelegten Normkosten. Für die Nicht-KLV-Leistungen gelten innerkantonale Kostenvergleiche als Orientierung.
- Die Spitex berücksichtigt sowohl das Wohl der Kundinnen und Kunden als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale.

2.2 Zielgruppen

Bezüger/innen von Spitexleistungen können unter anderem sein:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters;
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes;
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen.

Voraussetzung ist, dass die erwähnten Leistungsbezüger/innen hilfs- oder pflegebedürftig sind.

3 Leistungsziele

Mit den Spitexleistungen wird die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt. Damit werden stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt.

Spitexleistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

4 Dienstleistungsangebot

4.1 Grundleistungen

a) Kerndienstleistungsangebot

- Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen) gemäss KLV Art. 7 Abs. 2
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KLV Art. 7 Abs. 2
- Psychiatriepflege: Die Spitex verfügt über entsprechende Fachpersonen oder schliesst eine Leistungsvereinbarung mit spezialisierten Dritten ab.
- Onkologiepflege/spezialisierte Palliative Care: Die Spitex verfügt über entsprechende Fachpersonen oder schliesst eine Leistungsvereinbarung mit spezialisierten Dritten ab.
- Kinderspitex: Die Spitex verfügt über entsprechende Fachpersonen oder schliesst eine Leistungsvereinbarung mit spezialisierten Dritten ab.
- Anstellung pflegende Angehöriger: Die Spitex kann pflegende Angehörige anstellen. Die Spitex betreut diese und stellt eine bedarfsgerechte Pflege und Pflegequalität sicher.
- Nichtpflegerische Spitexleistungen, aufgrund einer schriftlich festgehaltenen Bedarfsklärung gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010.

b) Gesundheitsberatung/Gesundheitsförderung

- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen;
- Information über das bestehende Spitex-Angebot;
- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden;
- Mitwirkung bei der Abklärung, Koordination und Beratung für Menschen mit einer demenziellen Entwicklung und deren Angehörigen;
- Mitarbeit in gemeinsamen Projekten (inkl. Umsetzung) in der Gesundheits- und Alterspflege zwischen den Partnern im Versorgungsnetz der Gemeinde;
- In Absprache mit der Gemeinde Teilnahme an Sitzungen der tagenden Gremien der Gemeinde.

4.2 Zusatzleistungen (Nicht-kassenpflichtige Leistungen)

Die Spitex kann zusätzliche Leistungen anbieten. Diese werden den Leistungsbezügerinnen und -bezügern zu Vollkosten verrechnet.

Die Spitex bietet einen Mahlzeitendienst an.

Die Spitex führt ein Krankenmobilenmagazin, vermietet und verkauft Hilfsmittel.

5 Grenzen der Leistungen

Gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010:

- Spitexleistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird.
- Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden. Weiter kann die Spitex die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen.
- Werden Leistungen eingestellt, ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnenden Ärzte. Zudem trifft die Spitex – gemeinsam mit der Gemeinde – Massnahmen zur Suche nach einem geeigneten anderen Leistungserbringer. Dazu steht seitens der Gemeinde die Anlaufstelle Alter unterstützend zur Verfügung.

6 Aufgaben der Spitex

6.1 Organisation

a) Personal

- Die Spitex stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).
- Die Spitex ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.
- Gemäss Administrativverträgen zwischen der Spitex Schweiz und Association Spitex privée Suisse und den im Vertrag genannten Versicherern, vertreten durch tarifsuisse ag bzw. CSS Kranken-Versicherung AG bzw. Einkaufsgemeinschaft HSK AG, gelten die entsprechenden Bestimmungen im jeweiligen Anhang «Fachpersonal».

b) Bedarfsgerechte Leistungserbringung

Die Leistungen sind immer ergänzend zu Leistungen, die die zu pflegende Person selbst oder ihr Umfeld erbringen können. Sie basieren auf einer schriftlich festgehaltenen Bedarfsabklärung, bei der der tatsächliche Bedarf realistisch und individuell ermittelt wird. Dabei steht nicht die Quantität, sondern die passgenaue Unterstützung im Vordergrund.

c) Zeitliche Verfügbarkeit

- Die telefonische Erreichbarkeit der Spitex für die Bevölkerung richtet sich nach § 8 Abs. 2 lit. c der Verordnung über die Pflegeversorgung.
- Die Spitex garantiert, dass die gesetzlichen pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen zu den Zeiten gemäss § 8 Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Pflegeversorgung erbracht werden können.
- Die Spitex kann den Zeitrahmen, in dem sie ihre Dienstleistungen anbietet, auf den ganzen Tag (24 Stunden) ausdehnen. Entsprechende Angebote sind mit der Gemeinde abzustimmen.
- Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege müssen bei Bedarf auch punktuelle Einsätze während 24 Stunden über den ganzen Tag/die ganze Nacht möglich sein.
- Die zeitliche Verfügbarkeit der weiteren ambulanten Leistungen richtet sich nach dem Bedarf und der Wirtschaftlichkeit.

Wenn die Spitex einen planbaren Einsatz bei einer pflegebedürftigen Person nicht selbst leisten kann, wird in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist ein anderer Leistungserbringer organisiert oder vermittelt.

d) Aufträge an Dritte

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, erteilt die Spitex – falls sie selbst nicht in der Lage ist – Aufträge an Dritte (z. B. Kispex, Palliaviva). Diese Aufträge werden in einer separaten Leistungsvereinbarung zwischen der Spitex und dem Dritten geregelt.

e) Öffentlichkeitsarbeit

Die Spitex ist verantwortlich für ihre Öffentlichkeitsarbeit. Diese erfolgt bei Bedarf in Zusammenarbeit mit der Gemeinde.

6.2 Arbeitsgrundsätze

a) Zusammenarbeit mit Angehörigen

Die Spitex pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Kundinnen und Kunden und bezieht diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.

b) Koordination

Die Spitex koordiniert ihre Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.

Die Spitex pflegt die Zusammenarbeit mit allen Partnern im Versorgungsgebiet der Gemeinde.

c) Qualitätssicherung

Die Spitex erbringt die Leistungen kunden- und ergebnisqualitätsorientiert. Die Spitex meldet Probleme in der Leistungserbringung (z. B. Kapazitätsprobleme) proaktiv und frühzeitig der Gemeinde, um gemeinsam Lösungen zu entwickeln.

Die Spitex erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an die in den Administrativverträgen beschriebenen Bestimmungen (Art. 15 Qualitätssicherung) sowie an den Qualitätsmanual des Spitex Verbands Schweiz. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Auf Anregung der Gemeinde können Erhebungen (z. B. Befragung der Kundinnen und Kunden, der Angehörigen, der Zuweiser/innen, der Mitarbeitenden) durchgeführt werden.

Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden wird gewährleistet.

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sowie die Empfehlungen zum Datenschutz des Spitex Verbands Kanton Zürich sind einzuhalten.

d) Ausbildungsplätze

Die Spitex erfüllt die Ausbildungsverpflichtungen gemäss den gesetzlichen/kantonalen Anforderungen.

7 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde bezieht die Spitex in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

8 Kosten und Finanzierung

8.1 Grundsätze

- Die Spitex arbeitet nicht gewinnorientiert. Sie stellt mit einer angemessenen Finanzplanung die mittelfristige finanzielle Gesundheit des Betriebs sicher.
- Zur Gewährleistung der finanziellen Stabilität wird ein Schwankungsfonds (Rückstellung) gebildet, der mit einem obligatorischen Mindestbetrag von CHF 100'000 auszustatten ist.
- Zur Sicherstellung der Innovationskraft wird ein Entwicklungsfonds (Eigenkapital-Charakter) geäuft, dessen Höhe auf maximal CHF 500'000 begrenzt ist.
- Die Spitex führt eine Kostenträgerrechnung, die die klare Abgrenzung der Kosten verschiedener Leistungen erlaubt und die den gesetzlichen Vorgaben entspricht.
- Die Gemeindebeiträge erfolgen grundsätzlich subjekt- und leistungsmengenorientiert.
- Die Details der finanziellen Beiträge der Gemeinde werden in einer jährlichen Zusatzvereinbarung festgelegt.

Die Einnahmen der Spitex setzen sich zusammen aus:

- Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand (Gemeinde): vereinbarte Vollkosten pro Leistungsart abzüglich Leistungen der Krankenversicherer und Patientenbeteiligung;
- Leistungen der Krankenversicherer;
- Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger/innen (gemäss geltenden gesetzlichen Regelungen);
- Einnahmen von Kundinnen und Kunden aus Nicht-KLV-Leistungen (nicht kassenpflichtige Leistungen);
- Spenden und Legate (diese fliessen in den Spendenfonds der Spitex);
- Allfällige weitere Einnahmen.

8.2 Tarife/Abgeltung

- Für die gemäss Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitexleistungen (Langzeitpflege, Psychiatriepflege, Onkologiepflege/spezialisierte Palliative Care, Kispex, Anstellung Angehöriger) gelten die vom Bundesrat festgelegten Tarife nach Art. 7a KLV.
- Die Finanzierungsanteile der Gemeinde pro Leistungsart werden basierend auf den budgetierten Vollkosten der Spitex zwischen der Gemeinde und der Spitex jährlich vereinbart und in einer Zusatzvereinbarung zu dieser Leistungsvereinbarung festgehalten.
- Darin soll die folgende, zwischen der Gemeinde und der Spitex vereinbarte Grundhaltung zum Ausdruck kommen:
 - Die Spitex arbeitet nicht gewinnorientiert, soll aber bei einem planmässigen Geschäftsgang zur Sicherstellung der Innovationskraft einen moderaten Überschuss erzielen können.
 - Ein anfallender Überschuss wird hälftig der Gemeinde überwiesen und hälftig einem Entwicklungsfonds gutgeschrieben.
 - Eine Zuweisung von Gewinn an den Entwicklungsfonds erfolgt erst, nachdem der Schwankungsfonds prioritär auf die festgelegte Mindesthöhe von CHF 100'000 gebracht wurde.

- Über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet der Stiftungsrat der Zollinger-Stiftung.
- Ein allfälliges Defizit wird aus den Mitteln des Schwankungsfonds gedeckt.
- Die Vollkosten der Spitex (dabei gilt der gewichtete Mittelwert der Standard- und Kurzeinsätze) sollen jederzeit mindestens 10 % unter den vom Amt für Gesundheit des Kantons Zürich vorgegebenen Normkosten liegen. Diese Kostendifferenz soll über entsprechend tiefer kalkulierte Restkostenanteile vollumfänglich an die Gemeinden weitergegeben werden.
- Für die Akut- und Übergangspflege gelten die zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und den Versicherern ausgehandelten Tarife, die vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt wurden.
- Die Gemeinde trägt mindestens 50 % der Gesamtkosten für nichtpflegerische Leistungen gemäss § 5 Abs. 2 lit. d Pflegegesetz. Die restlichen Kosten gehen zu Lasten der Leistungsbeziehenden.
- Mahlzeitendienst und Krankenmobilenmagazin sind kostendeckend und ohne Beiträge der Gemeinde zu betreiben.
- Die Kostentragung für die Mitarbeit an gemeinsamen Projekten wird zwischen der Gemeinde und der Spitex im jeweiligen Einzelfall vereinbart.
- Die Kosten für Ausbildungsverpflichtungen sowie Beratungen und Unterstützung von Kundinnen und Kunden und deren Angehörigen sind mit den Finanzierungsanteilen für die KLV-Leistungen abgegolten.

8.3 Rechnungsstellung an die Leistungsbezüger/innen

- Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss § 20 Pflegegesetz.
- Die Kosten für kassenpflichtiges Material und nichtpflegerische Spitexleistungen sind separat auszuweisen.

8.4 Rechnungsstellung an die Gemeinde

Die Gemeinde entrichtet den vereinbarten Finanzierungsanteil pro verrechnete Stunde für Pflegeleistungen der Langzeitpflege, der Akut- und Übergangspflege und der nichtpflegerischen Leistungen direkt an die Spitex. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich gemäss den erbrachten Leistungen.

8.5 Ausgleich von Überschüssen und Defiziten bei gesetzlichen Leistungen

Die Spitex berechnet jährlich die der Gemeinde zurechenbaren Überschüsse und Defizite aus den gesetzlichen Pflegeleistungen, ausgehend vom Betriebsergebnis nach Finanzaufwand und Rückstellungen. Das Betriebsergebnis wird basierend auf den verrechneten Leistungsstunden auf die Gemeinden verteilt.

Für den Umgang mit Defiziten und Überschüssen sind die Regelungen gemäss Ziffer 8.2 massgebend.

8.6 Weitere Beiträge der Gemeinde

Die Gemeinde kann ausserordentliche Spitex-relevante Projekte oder Vorhaben der Spitex mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

8.7 Haftpflichtversicherung

Die Spitex ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von CHF 5 Mio. abzuschliessen.

9 Rechnungslegung/Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung/-prüfung erfolgt gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Erfolgsrechnung sowie die Kostenrechnung – geführt gemäss den im Kanton Zürich geltenden Regelungen bzw. den Regelungen des geltenden Finanzmanuals – werden der Gemeinde jährlich zur Verfügung gestellt.

10 Controlling/Reporting an Gemeinde

Die Spitex informiert die Gemeinde mindestens jährlich über den Geschäftsverlauf, insbesondere zur Mengenentwicklung. Auf Wunsch der Gemeinde werden spezifische Informationen und Kennzahlen in die Berichterstattung aufgenommen.

11 Zusammenarbeit

11.1 Partnerschaftlichkeit

Beide Seiten – Gemeinde und Spitex – verstehen sich als Partner, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.

Zum Austausch über die Zusammenarbeit treffen sich die Vertragsparteien mindestens einmal pro Jahr (vgl. auch Ziff. 10).

11.2 Unternehmerische Freiheiten

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die Spitex die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

11.3 Wirtschaftlichkeit

Die Spitex verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

12 Weitere Verträge und Vereinbarungen

Die für jedes Kalenderjahr durch den Gemeinderat neu abzuschliessende Zusatzvereinbarung (vgl. Ziff. 8.2) regelt insbesondere folgende Punkte:

- aktualisierte gesetzliche Grundlagen;
- Forecast über die Fondsmittel;
- Anteil Gemeindefinanzierung für alle Leistungsarten;

- Vereinbarung allfälliger Zusatzleistungen;
- allfällige zusätzliche Beiträge der Gemeinde gemäss Ziff. 8.6.

Die Vertragsparteien sehen vor, die Zusatzvereinbarungen für das Folgejahr jeweils im Rahmen des Budgetprozesses zu vereinbaren und abzuschliessen.

Können sich die Vertragsparteien nicht über eine Zusatzvereinbarung für ein Kalenderjahr einigen, verlängert sich die Gültigkeit der Zusatzvereinbarung des Vorjahres automatisch um ein Jahr.

Bei wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen kann die Zusatzvereinbarung unterjährig angepasst werden.

13 Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2030.

Danach verlängert sich die Leistungsvereinbarung automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer Vertragspartei vorgängig schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate auf das Ende des laufenden Kalenderjahres.

14 Weitere Bestimmungen

14.1 Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen. Diese erfolgen schriftlich.

14.2 Auflösung der Vereinbarung

Bei Vorliegen von gravierenden Verletzungen der Vereinbarung kann jede Seite die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jeweils auf Ende des laufenden Jahres auflösen.

15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das am Sitz der Gustav Zollinger-Stiftung zuständige Gericht.

16 Unterschriften

Fällanden, Datum

Für die Auftraggeberin

Gemeinde Fällanden

Vorname Nachname
Vizepräsident/in Gemeinderat

Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Aesch, Datum

Für die Auftragnehmerin

Spitex Pfannenstiel (Sparte der Gustav Zollinger-Stiftung)

Lothar Rolf
Präsident Zollinger Stiftung

Tobias Diener
Direktor Zollinger Stiftung

Zusatzvereinbarung zur Leistungsvereinbarung mit der Spitex Pfannenstiel per 1. Januar 2027

Zusatzvereinbarung (ZV) 2027

zur Leistungsvereinbarung vom 1. Januar 2027 (LV)

zwischen der

Auftraggeberin

Gemeinde Fällanden
Abteilung Gesellschaft
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden
nachfolgend «Gemeinde» genannt

und der

Auftragnehmerin

Gustav Zollinger Stiftung, Spitex Pfannenstiel
Aeschstrasse 8
8127 Forch
nachfolgend «Spitex» genannt

1 Gesetzliche Grundlagen (Ziff. 1.2 LV)

Vorgaben der Gesundheitsdirektion zu Normdefiziten und Rechnungslegung für das Jahr 2027 gemäss §§ 16, 17 und 22 des Pflegegesetzes sowie Schreiben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich vom 28. August 2025.

2 Kostenrelevante Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, Veränderungen der Leistungsmenge

2.1 Kostenrelevante Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Im Jahr 2027 erfolgt – wie vor drei Jahren bei der letzten Preisanpassung angekündigt – eine Erhöhung der Preise um 10 %.

Die Normdefizite für die Gemeinde ab 1. Januar 2027 für die KLV-Leistungen wurden vom Kanton wie folgt angepasst:

- KLV-A: Erhöhung um 0.55 %
- KLV-B: Verringerung um -0.38 %
- KLV-C: Erhöhung um 4.27 %

Der Wert der Vollkosten setzt sich zusammen aus dem Beitrag der Versicherer und dem Beitrag der Gemeinden.

Im Bereich der Standardeinsätze liegt die Spitex Pfannenstiel zwischen 13 % und 21 % unter den kantonalen Vollkosten.

2.2 Veränderung der Leistungsmenge

Die starken Schwankungen der bezogenen Leistungsstunden in den letzten Jahren (sowohl Zunahme wie Abnahme) machen eine fundierte Prognose unmöglich. Aus diesem Grund wird die Hochrechnung der Mengenprognose per Ende 2026 als Planungsgrundlage für 2027 festgelegt.

3 Forecast

Die Spitex berichtet an dieser Stelle jährlich über den Bestand des Vorjahres, den voraussichtlichen Jahresabschluss und die grobe Entwicklung des Folgejahres (Budgetjahr).

in CHF	Rechnung 2025	Forecast 2026	Budget 2027
Betriebsergebnis			
Schwankungsfonds *			
Entwicklungsfonds *			

* Ende Jahr

Die Tarifgestaltung erfolgt mit Blick auf die Gewährleistung der finanziellen Gesundheit der Spitex und unter Beachtung der Eigenschaft als Wohltätigkeitseinrichtung. Der Schwankungsfonds startet mit einer Gemeinde-dedizierten Höhe von CHF 100'000 und soll auf dieser Höhe gehalten werden. Die Höhe des Entwicklungsfonds soll maximal CHF 500'000 betragen.

4 Gesetzliche pflegerische und nichtpflegerische Leistungen (Ziff. 8.2 und 8.3 LV)

Die Vollkosten werden durch die Krankenkasse, die Klientinnen und Klienten und die Gemeinde gemeinsam getragen. Das vereinbarte Defizit pro Leistungsstunde resultiert bei den pflegerischen Leistungen aus den Spitex-Tarifen abzüglich den fixen Krankenkassenbeiträgen. Bei den nichtpflegerischen Leistungen orientiert sich die Beteiligung der Gemeinde an Ziff. 8.2 LV.

Die Restkosten pro Leistungsart werden separat festgelegt für Standardeinsätze und Kurzeinsätze. Standardeinsätze dauern über 30 Minuten, Kurzeinsätze unter 30 Minuten. Dieses Zweistufenmodell spiegelt, dass die Spitex mit den Kurzeinsätzen den gesetzlichen Auftrag der Gemeinden via Aufnahmepflicht wahrnimmt, obwohl diese Einsätze zu den kantonalen Vollkosten nicht kostendeckend abgewickelt werden können. Bei den Standardeinsätzen werden demgegenüber die den Gemeinden verrechneten Kosten den Restkosten der nicht beauftragten Leistungserbringer angenähert.

	Kostengrundlagen			Kostenverteilung*		Kostenprognose	
	Kantonale Vollkosten** CHF/Std.	Vollkosten Spitex Pfann. CHF/Std.	Abweichung Spitex Pfann.	Anteil Versicherer pro Std.	Anteil Gemeinde pro Std.	Voraussichtl. Anzahl Std. 2026	Voraussichtl. Gesamt-Anteil Gemeinde
KLVa kurz	159.20	159.20	-	76.90	82.30	581	47'799.84
KLVb kurz	154.52	154.52	-	63.00	91.50	1'423	130'186.20
KLVc kurz	146.62	146.62	-	52.60	94.00	3'235	304'108.80
KLVa stand.	159.20	125.00	-21.49 %	76.90	62.00	871	54'014.40
KLVb stand.	154.52	115.00	-25.59 %	63.00	60.00	2'134	128'052.00
KLVc stand.	146.62	111.00	-24.29 %	52.60	64.00	4'853	310'579.20
Pfl. Angeh.	68.35	68.35		52.60	15.75		
HW***		86.00		0	38.10	4'084	155'600.40

Summe: **1'130'340.84**

* Patientenbeitrag CHF 7.65 pro Tag

** Mittlere Vollkosten aller Spitex-Organisationen in Kanton ZH

*** Bei nichtpflegerischen Leistungen tragen Gemeinden und Klient/in jeweils 50 % der Kosten (§ 13 Pflegegesetz).

Der Gemeindebeitrag (Vereinbarte Restkosten Gemeinde) berechnet sich aus den vereinbarten Defiziten pro Leistungsstunde multipliziert mit der Anzahl Leistungsstunden. Spitex als beauftragte Organisation hält sich an die kantonalen Vorgaben des Subsidiaritätsprinzips und klärt den Bedarf bei den Klientinnen und Klienten ab. Leistungen werden nur erbracht, soweit die Bezüger/innen selbst oder ihr soziales Umfeld diese nicht erbringen können.

5 Leistungen durch pflegende Angehörige (von der Spitex angestellt)

Die Spitex kann pflegende Angehörige anstellen.

Die Leistungen werden nach dem Grundsatz erbracht, dass ausschliesslich die pflegerisch notwendigen und sinnvollen Massnahmen angeordnet werden.

Die vereinbarten Restkosten der Leistungserbringung durch pflegende Angehörige (ausschliesslich KLV-C Leistungen) entsprechen den Entschädigungen, die nicht beauftragte Spitexorganisationen erhalten (aktuell CHF 15.75 pro Leistungsstunde).

6 Weitere Leistungen (Ziff. 8.6 LV)

Die Spitex führt den Mahlzeitendienst unbefristet weiter. Die Nachfrage nach Frischmahlzeiten ist konstant und die Leistung kann kostendeckend erbracht werden.

Die Kosten für die Nacht-Spitex, die im Rahmen eines Pilotprojekts für 14 Gemeinden erbracht wird, wird voraussichtlich durch den separat vereinbarten Defizitbeitrag abgedeckt werden. Dieser orientiert sich an den von der kantonalen Gesundheitsdirektion berechneten Vollkosten bzw. Normdefizitbeiträgen.

7 Zusammenfassung

Für das Vertragsjahr 2027 werden insgesamt folgende Restbeträge zulasten der Gemeinde Fällanden erwartet:

Leistungsart	Betrag CHF
Pflegeleistungen	977'740
Nichtpflegerische Leistungen	155'600
Weitere Leistungen (Nacht-Spitex)	5'191
Pflegende Angehörige	0
Total erwarteter Restbetrag für die Gemeinde	1'135'531

8 Unterschriften

Fällanden, Datum

Für die Auftraggeberin

Gemeinde Fällanden

Vorname Nachname
Vizepräsident/in Gemeinderat

Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Aesch, Datum

Für die Auftragnehmerin

Spitex Pfannenstiel (Sparte der Gustav Zollinger-Stiftung)

Lothar Rolf
Präsident Zollinger Stiftung

Tobias Diener
Direktor Zollinger Stiftung

Gemeindeverwaltung Fällanden
Fachbereich Präsidiales
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden
Telefon 043 355 35 55
praesidiales@faellanden.ch